

Satzung der Stadt Neuenburg am Rhein über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in der öffentlichen Sitzung am 27.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	45,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

- a) bei Gemeinderäten
- | | |
|--|----------|
| 1. als jährlicher Grundbetrag | 500,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung | 40,00 € |
| 3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung | 40,00 € |
- b) bei Ortschaftsräten
- | | |
|--|----------|
| 1. als jährlicher Grundbetrag | 160,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung | 25,00 € |

Ortschaftsräte, die auch dem Gemeinderat angehören, erhalten keine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 b OZ. 1 (Grundbetrag).

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Hinzugezogene sachkundige Einwohner erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 €.

- (3) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte erhalten gemäß § 19 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) eine Kostenerstattung der tatsächlichen und erforderlichen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet:

- von Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII pro Gemeinderatssitzung oder Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von maximal 15,00 € je Betreuungsstunde

Voraussetzung ist, dass das Kind von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.

- von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz pro Gemeinderatssitzung oder Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von maximal 30 € je Betreuungsstunde.

Die Höhe der Kosten sowie die weiteren Erstattungsbedingungen sind durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinderats jeweils glaubhaft zu machen. Die Kostenerstattung nach Absatz 6 erfolgt zusammen mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung.

- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung und zwar:
- | | |
|---|----------|
| a) der erste Stellvertreter von jährlich | 600,00 € |
| b) der zweite Stellvertreter von jährlich | 500,00 € |
| c) der dritte Stellvertreter von jährlich | 500,00 € |
- (5) Der jeweilige Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 bei einer ununterbrochenen Dienstverrichtung von mehr als 2 Stunden je Tag der Vertretung 40,00 €.
- (6) Der Ortsbeauftragte für den Stadtteil Zienken erhält für Tätigkeiten in der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 150,00 €.
- (7) Die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 400,00 €.
- (8)
- | | |
|--|---------------|
| a) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt | |
| für den Ortsvorsteher
der Ortschaft Grißheim | 1.326,51 Euro |
| für den Ortsvorsteher
der Ortschaft Steinenstadt | 1.326,51 Euro |
- Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in den Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.
- b) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die jeweilige Vertretung des Ortsvorstehers als Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 € je Kalendertag.
- c) Der Aufwandsentschädigung nach Abs. 7 a) entfällt jeweils für die Zeit, in der der Anspruchsberechtigte länger als 30 Kalendertage im Jahr krank oder beurlaubt ist. Sie entfällt ferner, wenn der Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.
- (9) Ehrenamtliche Aufsichtsräte in der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Sitzung, Mit dieser Entschädigung sind auch die für die Sitzung anfallenden Reisekosten abgegolten. Die Entschädigung ist durch die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH auszuzahlen.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B der für die Fahrtkostenerstattung für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.03.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neuenburg am Rhein, 27.03.2017



Joachim Schuster
Bürgermeister





(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, **29.03.17**

Joachim Schuster
Bürgermeister



Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein („Stadtzeitung“) am **05.04.17**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt damit rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Neuenburg am Rhein, **07.04.17**

Joachim Schuster
Bürgermeister

